

Baugestaltungssatzung für den Bereich Frankfurt am Main »Fressgass« und anliegende Straßen (Fressgassatzung) vom 22. Februar 1979

(Mitteilungen 1979, S. 214)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I, S. 103), zuletzt geändert am 14.7.1977 (GVBl. I, S. 318) und des § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 16.12.1977 (GVBl. I, 1978, S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 22.2.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Bereich folgender Straßen und Plätze:

Kalbächer Gasse insgesamt,
Große Bockenheimer Straße insgesamt,
Kleine Bockenheimer Straße insgesamt,
Alte Rothofstraße zwischen Goethestraße und Große Bockenheimer Straße,
Meisengasse zwischen Kalbächer Gasse und der Hausnummer Meisengasse Nr. 12 (einschließlich),
Kleine Hochstraße insgesamt,
Kaiserhofstraße insgesamt,
Hochstraße Nr. 53 und 56,
Neue Mainzer Straße Nr. 79 und 84,
Opernplatz von Opernplatz Nr. 6 bis 14,
Bockenheimer Anlage Nr. 37 bis Reuterweg,
Bockenheimer Anlage zwischen Reuterweg und Taunusanlage,
Taunusanlage bis Opernplatz Nr. 2 (einschließlich).

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Satzung sind in einer Flurkarte M 1 : 5 000 rot eingetragen, die bei der Stadt Frankfurt am Main, Bauaufsichtsbehörde, niedergelegt ist.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle

- a) baulichen Anlagen im Sinne des § 2 HBO und
- b) Werbeanlagen sowie Warenautomaten im Sinne des § 15 HBO.

§ 2

Baugestaltung

Bauliche und sonstige Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sind besonders nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in die vorhandene kleinteilige Struktur des Straßenbildes und die Umgebung von Kulturdenkmälern einfügen.

§ 3

Außenwände

1. Die Fassadengestaltungen sind in Form, Farbe und Materialien aufeinander und auf die Umgebung abzustimmen.
2. Der Farbanstrich von Natursandstein an Fassaden ist nur in dem Farbton des Sandsteins selbst, in nicht glänzender Ausführung gestattet. Ausbesserungen oder Erneuerungen an verwitterten Fassadenteilen sind in gleichem oder vergleichbarem Material vorzunehmen.

§ 4 Markisen und ähnliche Anlagen

1. Markisen dürfen an Gebäuden nur angebracht oder freistehend aufgestellt werden, wenn diese die Fassade des Gebäudes, die Fassaden der umgebenden Gebäude sowie das Straßenbild nicht stören.
2. Markisen sind so anzubringen, daß sie in geschlossenem Zustand nicht über die Bau- bzw. Fassadenflucht hinausragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn ein Vorkragen konstruktiv notwendig ist und eine Störung im Sinne des § 2 nicht eintritt.
3. Die Ausladung der an Gebäuden angebrachten Markisen darf 3,50 m nicht überschreiten.
Der Abstand freistehender Markisen muß mindestens 3,50 m von der Gebäudeflucht betragen.
Die lichte Höhe geöffneter Markisen hat mindestens 2,50 m und höchstens 3,00 m zu betragen.
Der Abstand von einer etwaigen straßenseitigen Bürgersteigbegrenzung muß mindestens 0,70 m betragen.
4. Für die farbliche Gestaltung der Markisen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
5. Für Jalousetten, Rolläden, Fensterläden und sonstige Sonnenschutzeinrichtungen gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 5 Arkaden

Unter Arkaden dürfen bauliche Anlagen und Bauteile nicht errichtet, insbesondere Ausstellungsvitrinen nicht aufgestellt werden. Die Arkaden sind zum Straßenraum hin offenzuhalten.

§ 6 Werbeanlagen und Warenautomaten

1. Werbeanlagen müssen sich der Architektur des Bauwerks und dem Straßenbild anpassen, sie müssen insbesondere in Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart werkgerecht durchgebildet und klar gestaltet sein. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Kletterschriften, Zeitschaltungen und Blinkanlagen sowie Signalfarben sind nicht gestattet.
2. Werbeanlagen dürfen nur bis zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie sind an Balkonen nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausladung über die Gebäudefront hinaus darf innerhalb einer Höhe bis zu 3 Meter über einer öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 20 cm betragen. In einer Höhe von mehr als 3 Meter über einer öffentlichen Verkehrsfläche dürfen Werbeanlagen nicht mehr als 1 Meter über die Gebäudefront hinaus in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen; die Entfernung von einer etwaigen straßenseitigen Bürgersteigbegrenzung muß jedoch mindestens 0,70 Meter betragen.
3. Warenautomaten und Schaukästen an Hauswänden dürfen die Fassadenfluchtlinie um nicht mehr als 0,20 m überragen. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann unter den Voraussetzungen des § 94 HBO Ausnahme oder Befreiung gewährt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 3 einen unzulässigen Farbanstrich anbringt,

- b) entgegen § 3 Abs. 2 und 3, Markisen und ähnliche Anlagen nach § 4 Abs. 5, in unzulässiger Weise ausführt,
 - c) Arkaden entgegen § 5 nicht freihält,
 - d) Werbeanlagen entgegen § 6 Abs. 2 anbringt,
 - e) Warenautomaten und Schaukästen entgegen § 6 Abs. 3 anbringt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 9 Denkmalschutz

Bestimmungen zum Denkmalschutz werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 10 Wirtschaftsgärten und Vitrinen im Straßenraum

Die Errichtung und Abgrenzung von Wirtschaftsgärten im Straßenraum sowie die Errichtung von Vitrinen bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Bausatzung der Stadt Frankfurt am Main vom 22.1.1959 (Städt. Mitteilungsblatt S. 162) und die Ortschaftsatzung über geschützte Bauwerke, Straßen, Plätze und Ortsteile, Denkmäler usw. vom 10.2.1972 (Städt. Mitteilungsblatt S. 79) mit Ausnahme deren Anlagen sowie die Richtlinien zur Ortschaftsatzung über geschützte Bauwerke usw. vom 10.2.1972 (Städt. Mitteilungsblatt S. 80) treten für den Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 20. März 1979

DER MAGISTRAT
Bauaufsichtsbehörde